

**Satzung**

**über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplans Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)  
vom 13.12.2021**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Moers am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über eine Veränderungssperre**

**§ 1**

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise Gemarkung Repelen, Flur 50, Flurstücke 972, 982, 1110 und 1111.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) gemäß § 2 BauGB wurde am 18.11.2021 gefasst.

Ziele des Bebauungsplans sind die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und kommunaler Ziele zum Einzelhandel sowie die vorrangige Bereitstellung von Flächen für das produzierende Gewerbe und für das Handwerk bzw. von Gewerbe, das aufgrund seiner Immissionscharakteristik auf die Lage in einem Gewerbegebiet angewiesen ist. Deshalb soll ein Gewerbegebiet mit entsprechender Nutzungsgliederung festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4**

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist seit dem 16.12.2021 in Kraft  
(siehe Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 16.12.2021)

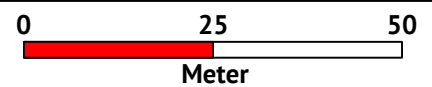


# Geltungsbereich zur Veränderungssperre BP 319-1, Gemarkung Repelen, Flur 50, Flurstücke 972, 982, 1110 und 1111

Anlage 1



© Kreis Wesel - Vermessung und Kataster



## Legende



Geltungsbereich zur Veränderungssperre BP 319-1

**Stadt Moers**

Der Bürgermeister

FD 6.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung

Ausgabe vom 12.11.2021